

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend Beteiligung des Rheinischen Provinzialverbandes an der Kredithilfe für die notleidende Landwirtschaft.

Die Reichsregierung ist gewillt, der in ihrer Existenz ernstlich gefährdeten deutschen Landwirtschaft durch die Mittel des sogenannten Notprogrammes zur Hilfe zu kommen. Zu den geplanten Maßnahmen gehört auch die Kredithilfe. Dabei rechnet die Reichsregierung mit einer Mitarbeit der Provinzialverbände bzw. der ihnen angeschlossenen Kreditinstitute. Um es den zahlreichen, durch Aufnahme ungedeckter und kurzfristiger Personalkredite zur Zeit in besonders schwierige Lage geratenen landwirtschaftlichen Existenzen zu ermöglichen, über die gegenwärtige Krise hinwegzukommen und auch ihnen den erhofften Erfolg der für die gesamte Landwirtschaft eingeleiteten Aktion zu sichern, soll durch Beschaffung einer Auslandsanleihe in Höhe von 200 Millionen R.M. die Ablösung der drückendsten Personalschulden und ihre Umwandlung in zweifelhafte Hypotheken durchgeführt werden. Da zweifelhafte Hypotheken eine ausreichende Unterlage für einen Auslandskredit nicht bilden, Reich und Länder aber mit Rücksicht auf den Versailler Vertrag bzw. das Dawes-Abkommen als direkte Garanten für die Auslandsanleihe ausscheiden, so soll nach dem Vorschlag der Reichsregierung eine gemeinsame Anleihe aller beteiligten provinziellen Kreditanstalten unter Führung der deutschen Landesbankzentrale A. G. im Auslande aufgenommen werden. Die Reichsbank ist damit einverstanden. Zur Sicherung dieser Anleihe sollen die beteiligten Provinzen Schuldverpflichtungen oder Bürgschaften übernehmen, die sich aber auf den Anteil beschränken, mit dem die einzelne Provinz bzw. ihr Kreditinstitut an der Anleihe beteiligt ist.

Die Gewährung der Kredite selbst an die Landwirtschaft soll durch das provinzielle Kreditinstitut, in der Rheinprovinz also durch die Landesbank der Rheinprovinz unter Mitwirkung von Reich, Staat und Provinz, erfolgen. Da die provinziellen Kreditinstitute zweifelhafte Hypotheken nur gegen volle Bürgschaft durch einen leistungsfähigen Verband gewähren können, so ist in den Vorschlägen der Reichsregierung vorgesehen, daß die Provinzial-Verbände diese Bürgschaft übernehmen, aber für $\frac{2}{3}$ ihrer Bürgschaft durch eine Rückbürgschaft von Reich und Staat mit je $\frac{1}{2}$ gedeckt werden, so daß die Provinzial-Verbände nur mit $\frac{1}{3}$ der übernommenen Bürgschaften tatsächlich beteiligt bleiben. Diese 3 Garanten sollen nun nach den Vorschlägen der Reichsregierung gleichmäßig an einer Treuhandsstelle beteiligt sein, der die Aufgabe zufallen würde, die Kreditgesuche zu prüfen, die Kredite zu überwachen, beim Schwachwerden einzelner Kredite im Interesse der Garanten und der Landwirte selbst die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Hiernach würde für den einzelnen Provinzialverband eine dreifache Mitwirkung in Frage kommen:

- a) Die Garantie für den auf ihn entfallenden Anteil der Auslandsanleihe,
- b) die Bürgschaft für die, über die ersttellige Beleihungsgrenze hinausgehenden Beleihungen,
- c) die Mitwirkung bei der von Reich, Staat und Provinz zu bildenden Treuhandsstelle.

Der Provinzialausschuß ist der Ansicht, daß sich der Rheinische Provinzialverband der Mitwirkung bei dieser Umschuldungsaktion nicht entziehen kann. Er macht sich ausdrücklich die von der gesamten rheinischen Landwirtschaft vertretene Auffassung zu eigen, daß die Wiederherstellung der Rentabilität der einzige Weg ist, der Gesamtheit der Landwirtschaft zu helfen; wird dieser Weg nicht gefunden, dann sind alle sonstigen Maßnahmen zwecklos. Unter diesem Vorbehalt muß allerdings der Plan der Reichsregierung, die Konsolidierung eines Teiles der hochverzinslichen Personalschulden in niedriger verzinsliche hypothekariische Darlehen, als wertvolle Hilfe für zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe angesehen werden. Nicht so sehr wegen der Zinsermäßigung, als in der Hauptsache wegen Wegfalls der Verpflichtung, kurzfristig das Kapital aufbringen zu müssen.

Die Durchführung dieser Umschuldung darf, wie näherer Erörterung nicht bedürfen wird, trotz des Wunsches zu helfen, nur in den wirtschaftlich zu rechtfertigenden Grenzen erfolgen. Landwirte, die ihren Besitz noch nicht bis zur Grenze der ersttelligen Beleihung belastet haben, müssen auf den normalen Weg der Umwandlung von Personalkredit in Realkredit durch Pfandbriefbeleihungen, durch die Rentenbank-Kreditanstalt, durch die Landesbank, durch Sparkassen usw. verwiesen werden. Der eine oder andere Betrieb wird als nicht sanierungsfähig ausscheiden müssen, bei anderen wird man die Sanierung wagen dürfen, wenn untere Kommunalverbände, Genossenschaften oder andere öffentliche Verbände einen Teil der Bürgschaft der Provinz übernehmen. Nach Mitteilung der Land-

wirtschaftskammer belief sich die Personalverschuldung der Landwirtschaft allein in der Rheinprovinz am 1. Januar 1928 auf 350 Millionen RM. Wenn für das ganze Reich 200 Millionen RM. für Zwecke der Umschuldung zur Verfügung gestellt werden sollen, so ergibt sich schon aus diesem Zahlenverhältnis die Unmöglichkeit, mehr als die dringendsten und zur Umschuldung wirklich geeignete Fälle zu berücksichtigen.

Wenn auch der Haushaltsausschuß des Reichstages den Vorschlägen der Reichsregierung grundsätzlich zugestimmt hat, so steht doch deren Plan in den Einzelheiten noch nicht so fest, daß dem Provinziallandtag schon jetzt ein bestimmter Vorschlag gemacht werden könnte. Nach den Ausführungen des preußischen Finanzministers in der Sitzung des Preussischen Landtags vom 21. März 1928 scheinen auch die diesbezüglichen Besprechungen zwischen Reichsregierung und Länderregierungen für letztere noch nicht ganz überzeugend gewesen zu sein, andererseits wird sich die Erledigung der Angelegenheit nicht auf die nächste Tagung des Provinziallandtags und damit um ein volles Jahr verschieben lassen. Es wird deshalb vorgeschlagen, den Provinzialausschuß zur Beteiligung zu ermächtigen, wenn die Einzelheiten des Planes feststehen und wenn die weiteren Verhandlungen die Gewähr für eine Erreichung des Zieles bieten. Unter dieser Voraussetzung beehrt sich der Provinzialausschuß dem Provinziallandtag folgenden Beschluß vorzuschlagen, wobei bemerkt wird, daß der Höchstbetrag der Haftung des Provinzialverbandes infolge der Rückbürgschaft von Reich und Staat 10 Millionen GM. nicht übersteigen soll.

Der Provinziallandtag beschließt:

I.

„Den Provinzialausschuß zu ermächtigen, der Landesbank der Rheinprovinz zur Gewährung von Umschuldungskrediten an rheinische Landwirte die Aufnahme einer Anleihe bis zur Gesamthöhe von 30 Millionen Goldmark durch Übernahme einer auf in- oder ausländische Währung lautenden Schuldverpflichtung oder Bürgschaft in Höhe des Anleihebetrages zu erleichtern.

II.

Den Provinzialausschuß zu ermächtigen, bei Gewährung von Krediten an rheinische Landwirte durch die Landesbank der Rheinprovinz dieser gegenüber Bürgschaft zu übernehmen, soweit diese Kredite die für ersttelliger hypothekarische Beleihung zur Zeit eingehaltenen Beleihungsgrenzen überschreiten und zwar bis zur Gesamthöhe von 30 Millionen Goldmark.

III.

Den Provinzialausschuß zu ermächtigen, den Rheinischen Provinzialverband zusammen mit Reich und Staat an einer die Kredite sichernden Organisation zu beteiligen, im übrigen aber von der ihm erteilten Ermächtigung zur Übernahme der Bürgschaft für landwirtschaftliche Umschuldungskredite nur unter der Voraussetzung Gebrauch zu machen, daß der Provinzialverband infolge Eintretens anderer öffentlicher Verbände an den auf Grund der Bürgschaftsübernahme aufzubringenden Leistungen nicht mit mehr als $\frac{1}{2}$ beteiligt bleibt. Die Landesbank der Rheinprovinz soll daneben berechtigt sein, sich weitere Sicherheiten von unteren kommunalen Verbänden, Genossenschaften, oder von anderer Seite geben zu lassen.“

Düsseldorf, den 26. März 1928.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.